



ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE **ZDB**

Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen für das Baugewerbe



Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.

Kronenstraße 55 - 58

10117 Berlin

Telefon 030 20314-0

Telefax 030 20314-419

bau@zdb.de

www.zdb.de

Autorin:

Ass. iur. Janina Maria Burisch

Referentin im Geschäftsbereich Sozial- und Tarifpolitik

Titelfoto:

ZDB/David Ostendorf

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH, Bonn

Oktober 2019

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung
des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes

INHALT

	Seite
Einleitung	3
Teil I Betriebliche Gestaltungsspielräume	5
1. Flexibilisierung der Arbeitszeit	6
2. Nachholen witterungsbedingter Ausfallstunden	6
3. Betriebsruhe	6
4. Überbrückung der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr	7
5. Entlassungen in der Schlechtwetterzeit	8
Teil II Saison-Kurzarbeitergeld	9
1. Zugelassene Betriebe	10
2. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer	11
3. Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit	12
4. Einführung von Saison-Kurzarbeit im Betrieb	19
5. Entgeltausfall	21
6. Höhe und Bemessung des Saison-Kurzarbeitergeldes	22
7. Erkrankung des Arbeitnehmers in der Schlechtwetterzeit	31
8. Sozialversicherung bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld	33
Teil III Ergänzende Leistungen	35
1. Erstattung des Sozialaufwandes	36
2. Zuschuss-Wintergeld (ZWG)	36
3. Mehraufwands-Wintergeld (MWG)	39
Teil IV Umlage und Verfahren	41
1. Anzeige des Arbeitsausfalls	42
2. Abwicklung durch den Arbeitgeber	42
3. Aufzeichnungspflichten	42
4. Ausschlussfristen	43
5. Winterbeschäftigungs-Umlage	43
Teil V Anhang: Praktische Arbeitshilfen	46
1. Übersicht zu der Umlagepflicht und zu den Leistungen	47
2. Übersicht zur Bemessung des Soll-/Ist-Entgelts	48
3. Muster-Vereinbarungen über die betriebliche Arbeitszeitverteilung	49
4. Muster-Vereinbarungen über die Einführung von Saison-Kurzarbeit	53
5. Übersicht zur Verwendung von Arbeitszeitguthaben	56
6. Muster-Vereinbarung über die Verwendung von Arbeitszeitguthaben	57
7. Übersicht: Tarifliche Arbeitszeit 2019	58
8. Auszug Gesetzestext (SGB III)	59
9. Auszug Tariftext (BRTV)	63
10. Bestand der Arbeitslosen in dem nichtamtlichen Aggregat der Bauberufe (KidB 2010) in den Schlechtwetterperioden der Jahre Dezember 2011 bis März 2018	66
11. Fallbeispiele	67
12. Förderung ganzjähriger Beschäftigung im Baugewerbe	70
13. Muster-Lohnabrechnung des BRZ	71
14. Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2019	72

Einleitung

Das erstmals in der Schlechtwetterzeit 2006/2007 eingeführte Saison-Kurzarbeitergeld hat sich als erfolgreiches Instrument der gesetzlichen Winterbauförderung bewährt. Das wesentliche Ziel, die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe zu verstetigen und die Winterarbeitslosigkeit der Bauarbeiter deutlich zu verringern, ist erreicht worden. Zudem erfreut sich das Saison-Kurzarbeitergeld sowohl bei Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern hoher Akzeptanz.

Geschichtliche Entwicklung

Schon seit 1959 wird mit Hilfe der gesetzlichen Winterbauförderung versucht, dem arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Problem der Winterarbeitslosigkeit durch die Verstetigung der Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu begegnen. Seit dem Wegfall des seit 1959 gewährten Schlechtwettergeldes zum Jahresende 1995 wurde die Winterbauförderung mehrfach neu geregelt. Das zuletzt gewährte Winterausfallgeld hatte sich nicht in der gewünschten Weise bewährt und wurde aufgegeben, da es zu einem kräftigen und regelmäßig wiederkehrenden Anstieg der Winterarbeitslosigkeit gekommen war.

Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung

Das Saison-Kurzarbeitergeld wurde mit dem Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung mit Wirkung zum 1. April 2006 eingeführt und erstmals in der Schlechtwetterzeit 2006/2007 gewährt. Vorgegangen war die „Ver einbarung zur Weiterentwicklung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 29. Juli 2005“ der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes. Das von den Tarifvertragsparteien entwickelte Konzept für ein neues Saison-Kurzarbeitergeld wurde von der damaligen Bundesregierung weitgehend übernommen. Das ab 1. Dezember 2006 geltende Fördersystem wurde sodann in die bestehenden Kurzarbeitergeldregelungen integriert und mit den tarifvertraglichen Regelungen eng verzahnt.

Die gesetzlichen und tariflichen Regelungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Bauspezifische Arbeitszeitregelung

Aufgrund der tariflichen Regelungen über eine betriebliche Arbeitszeitverteilung (Arbeitszeitflexibilisierung) haben die Baubetriebe die Möglichkeit, die Arbeitszeit ganzjährig der jeweiligen Auftragslage und Witterung anzupassen. Durch die Führung von Arbeitszeitkonten besteht die Möglichkeit, Guthabenstunden in den auftragsstarken Monaten anzusparen, um diese in den auftragsschwachen Monaten und bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit einzubringen.

Gesetzliche Schlechtwetterzeit

In der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) entfällt bei Arbeitsausfall der Lohnanspruch des Arbeitnehmers. Den Baubetrieben und Bauarbeitnehmern wird stattdessen Saison-Kurzarbeitergeld und die ergänzenden Leistungen (Sozialaufwandserstattung, Zuschuss-Wintergeld, Mehraufwands-Wintergeld) gewährt. Die Einführung von Saison-Kurzarbeit wird arbeitsrechtlich erleichtert.

Saison-Kurzarbeitergeld

Sowohl bei Arbeitsausfall aus witterungsbedingten Gründen (Schlechtwetter) als auch aus konjunkturellen Gründen (Auftragsmangel) kann das Saison-Kurzarbeitergeld sowohl für gewerbliche Arbeitnehmer als auch für Angestellte und Poliere ab der ersten Ausfallstunde in Anspruch genommen werden, soweit der Arbeitsausfall nicht durch die Einbringung von Guthabenstunden oder Urlaub ausgeglichen werden kann.

Sozialaufwandserstattung

Von der ersten Ausfallstunde an werden dem Arbeitgeber die von ihm zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, inklusive des kassenindividuellen Zusatzbeitrages, für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld (gewerbliche Arbeitnehmer) erstattet. Der Bauarbeitgeber hat somit in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit die Möglichkeit, einen Arbeitsausfall bei gewerblichen Arbeitnehmer nahezu kostenneutral zu überbrücken, so dass ein Grund für Entlassungen nicht mehr besteht.

Zuschuss-Wintergeld

Für jede Ausfallstunde in der Schlechtwetterzeit, für deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden, wird dem Arbeitnehmer ein Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 Euro (steuer- und sozialversicherungsfrei) gewährt, wenn hierdurch die Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld vermieden wird.

Mehraufwands-Wintergeld

Für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Tag des Monats Februar geleistete Arbeitsstunde wird dem Arbeitnehmer ein Mehraufwands-Wintergeld in Höhe von 1,00 Euro (steuer- und sozialversicherungsfrei) gewährt (Dezember max. 90 Stunden, Januar und Februar jeweils max. 180 Stunden).

Winterbeschäftigungs-Umlage

Während das Saison-Kurzarbeitergeld aus der allgemeinen Arbeitslosenversicherung finanziert wird, erfolgt die Finanzierung der ergänzenden Leistungen (Sozialaufwandserstattung, Zuschuss-Wintergeld, Mehraufwands-Wintergeld) durch die Winterbeschäftigungs-Umlage, die von Bauarbeitgebern und Bauarbeitnehmern gemeinsam aufgebracht wird.

Durch das Saison-Kurzarbeitergeld und die ergänzenden Leistungen wurden die Rahmenbedingungen für Betriebe mit saisonal bedingten Arbeitsschwankungen dahingehend fortentwickelt, dass eine Aufrechterhaltung der

Beschäftigungsverhältnisse erstmals nicht nur bei Schlechtwetter, sondern auch bei Auftragsmangel und Auftragslücken in der Schlechtwetterzeit genutzt werden können. Insbesondere durch die ergänzenden Leistungen werden Anreize für die Betriebe geschaffen, die Arbeitnehmer auch während der Wintermonate trotz ungünstiger Witterung und Auftragslage weiter zu beschäftigen. Außerdem sind finanzielle Anreize für die Arbeitnehmer geschaffen worden, damit diese bei guter Auftragslage in den Sommermonaten Arbeitszeitguthaben aufbauen, die bei Arbeitsausfällen im Winter aufgelöst werden. Aus Sicht des Gesetzgebers und der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes ist es von größter Bedeutung, dass Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit vorrangig durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen werden und Saison-Kurzarbeitergeld nur dann in Anspruch genommen wird, wenn dies nicht anders geht. Daher hat das Ansparen von Guthabenstunden für Arbeitsausfälle jeglicher Art bei der Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung eindeutig den Vorrang. Dazu hat sich auch die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt bekannt. Durch eine solche Regelung können nicht nur die Kosten der Arbeitsausfälle in den Wintermonaten verringert, sondern auch die produktiven Arbeitsstunden der Arbeitnehmer im Kalenderjahr deutlich gesteigert werden, so dass sich die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe spürbar verbessert. Durch die Vorarbeit im Sommer können die Arbeitnehmer zudem im Winter bei Einbringung der entsprechenden Guthabenstunden ein doppelt so hohes Einkommen (durch Bruttolohn und Zuschuss-Wintergeld) erzielen wie bei der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld.

Evaluierung der Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes

Seit der Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes sind zwei Forschungsberichte über die Wirkung dieses neuen Instrumentes der Winterbauförderung veröffentlicht worden:

Aus dem ersten Bericht über die Wirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes (Wirkungsforschung nach § 175 b SGB III, vgl. Bundestagsdrucksache 16/11487 vom 18.12.2008) ergibt sich, dass es in den ersten beiden Schlechtwetterperioden nach Inkrafttreten des Saison-Kurzarbeitergeldes zu einer deutlichen Verstärkung der Beschäftigung im Baugewerbe gekommen ist. Der Beschäftigungsrückgang und die Winterarbeitslosigkeit der Bauarbeiter haben sich nach Einführung der Neuregelung mehr als halbiert. Zudem wurden eine hohe Akzeptanz und intensive Nutzung der neuen Instrumente der Winterbauförderung bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern festgestellt. Negative Auswirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes auf die Nutzung der betrieblichen Arbeitszeitflexibilisierung hat es dagegen nicht gegeben. Insgesamt konnte die Arbeitslosenversicherung in den ersten Jahren erheblich entlastet werden, allein in der Schlechtwetterperiode 2006/2007 um über 320 Mio. Euro.

Auch der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im März 2011 veröffentlichte zweite Bericht „Fortführung und Vertiefung der Evaluation des Saison-Kurzarbeitergeldes“ bestätigt, dass das Saison-Kurzarbeitergeld ein erfolgreiches und anerkanntes Instrument ist. In diese Evaluation sind auch die Schlechtwetterperioden 2008/2009 und 2009/2010 eingeflossen. Wesentliches Ergebnis dieses Berichtes ist, dass sich die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes stetig ausweitet und derzeit kein Handlungsbedarf für gesetzliche Änderungen gesehen wird. Aktuellere Berichte liegen nicht vor.

Verbreitung von Arbeitszeitkonten

Nach dem Ergebnis der Betriebsbefragung, die wesentlicher Bestandteil des oben benannten Forschungsberichtes ist, haben knapp zwei Drittel aller Baubetriebe (65 %) eine Arbeitszeitkontenregelung. Im Vergleich zur Schlechtwetterperiode 2006/2007, in der das Saison-Kurzarbeitergeld erstmals gewährt wurde, hat sich damit der Anteil der Betriebe mit Arbeitszeitkontenregelung deutlich um 12 Prozentpunkte erhöht. Negative Auswirkungen des Saison-Kurzarbeitergeldes auf die Verbreitung der betrieblichen Arbeitszeitflexibilisierung sind nicht erkennbar. Aktuellere Forschungsberichte liegen nicht vor.

Nutzung der Winterbauförderung

Die Nutzung des wirtschaftlich bedingten Saison-Kurzarbeitergeldes hat im Laufe der ersten vier Schlechtwetterperioden nach Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes deutlich zugenommen. Die Zahl der Betriebe, die Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund von Auftragsmangel erhielten, ist innerhalb von vier Jahren um ca. 65 % angestiegen.

Entwicklung der Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe

Nachdem die Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe in der letzten Schlechtwetterperiode vor Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes noch bei durchschnittlich 300.000 Bauarbeiter je Wintermonat gelegen hatte, ist diese nach Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes kontinuierlich und deutlich gesunken. Damit ist ein wesentliches Ziel der neuen Winterbauförderung erreicht worden.

Leserhinweis

Alle Erläuterungen entsprechen den aktuellen Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit an ihre nachgeordneten Dienststellen (Fachliche Weisungen Kurzarbeitergeld (KuG) einschließlich Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III, §§ 95 bis 100 und 103 bis 109 SGB III sowie Fachliche Weisungen Saison-Kurzarbeitergeld (S-KuG) mit ergänzende Leistungen und Baubetriebe-Verordnung, Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III, §§ 101, 102, 109 und 133 Stand Dezember 2018) sowie den Hinweisen zum Antragsverfahren (Stand November 2018) und sind mit der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt worden. Die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Informationen und Antragsformulare können im Internet unter www.arbeitsagentur.de abgerufen werden.



Aus dem Inhalt

Einleitung

Teil I Betriebliche Gestaltungsspielräume

Teil II Saison-Kurzarbeitergeld

Teil III Ergänzende Leistungen

Teil IV Umlage und Verfahren

Teil V Anhang: Praktische Arbeitshilfen

Wichtige Termine

Erstattung von Saison-Kurzarbeitergeld,
Sozialaufwand, ZWG, MWG

für Dezember 2019

für Januar 2020

für Februar 2020

für März 2020

Erstattung Winterbeschäftigungs-
Umlage für Auslandsbaustellen 2019

Fristablauf

31. März 2020

30. April 2020

02. Juni 2020 (Dienstag)

30. Juni 2020

31. März 2020